

Bisherige Fassung

Änderungsvorschlag

**Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse
und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
der Stadt Beckum vom 16. Dezember 2004**

§ 2

Rat

Der Rat entscheidet:

6. in Personalangelegenheiten über
 - a) die Entlassung und Zuruhesetzung der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten,
 - b) Beurlaubungen und Teilzeitarbeit im Rahmen der §§ 78 b, 85 a Landesbeamtengesetz der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten,
 - c) Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten,
12. Entscheidung bei Eigenbetrieben oder eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen über
 - a) die Bestellung der Betriebsleitung

**Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse
und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
der Stadt Beckum vom 16. Dezember 2004**

§ 2

Rat

Der Rat entscheidet:

6. in Personalangelegenheiten *der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zuruhesetzung, die Beurlaubung ohne Bezüge und Teilzeitbeschäftigung sowie bei Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis*
12. [...] bei Eigenbetrieben oder eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen über
 - a) *die Einstellung, Eingruppierung, Entlassung, Bestellung, Abberufung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und die Bewilligung von Altersteilzeit der Betriebsleitungen*
13. *über die Einstellung, Entlassung, Bestellung, Abberufung, Beförderung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und die Bewilligung von Altersteilzeit bei der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.*

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

Neben den Aufgaben nach der GO NRW ist der Haupt- und Finanzausschuss für folgende Angelegenheiten zuständig:

B) Entscheidung

12. Entscheidung über die Einstellung, Beförderung bzw. Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit gemäß § 78 Buchstabe d) Landesbeamtengesetz und Entlassung bei Amtsleitungen, Betriebsleitungen und Stabsstellen.

§ 15

Bürgermeisterin/Bürgermeister

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die:

17. Entscheidung im Zusammenhang mit den Eigenbetrieben der Stadt Beckum:
 - c) Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter der Eigenbetriebe auf Vorschlag der Betriebsleitung

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

Neben den Aufgaben nach der *Gemeindeordnung* NRW ist der Haupt- und Finanzausschuss für folgende Angelegenheiten zuständig:

B) Entscheidung

12. Entscheidung über die Einstellung, Beförderung bzw. Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit [...] und Entlassung bei *Fachbereichsleitungen* [...] und Stabsstellen.

§ 15

Bürgermeisterin/Bürgermeister

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die:

17. Entscheidung im Zusammenhang mit den Eigenbetrieben der Stadt Beckum:
 - c) *Einstellung, Eingruppierung* und Entlassung der *tariflich Beschäftigten* der Eigenbetriebe auf Vorschlag der Betriebsleitung